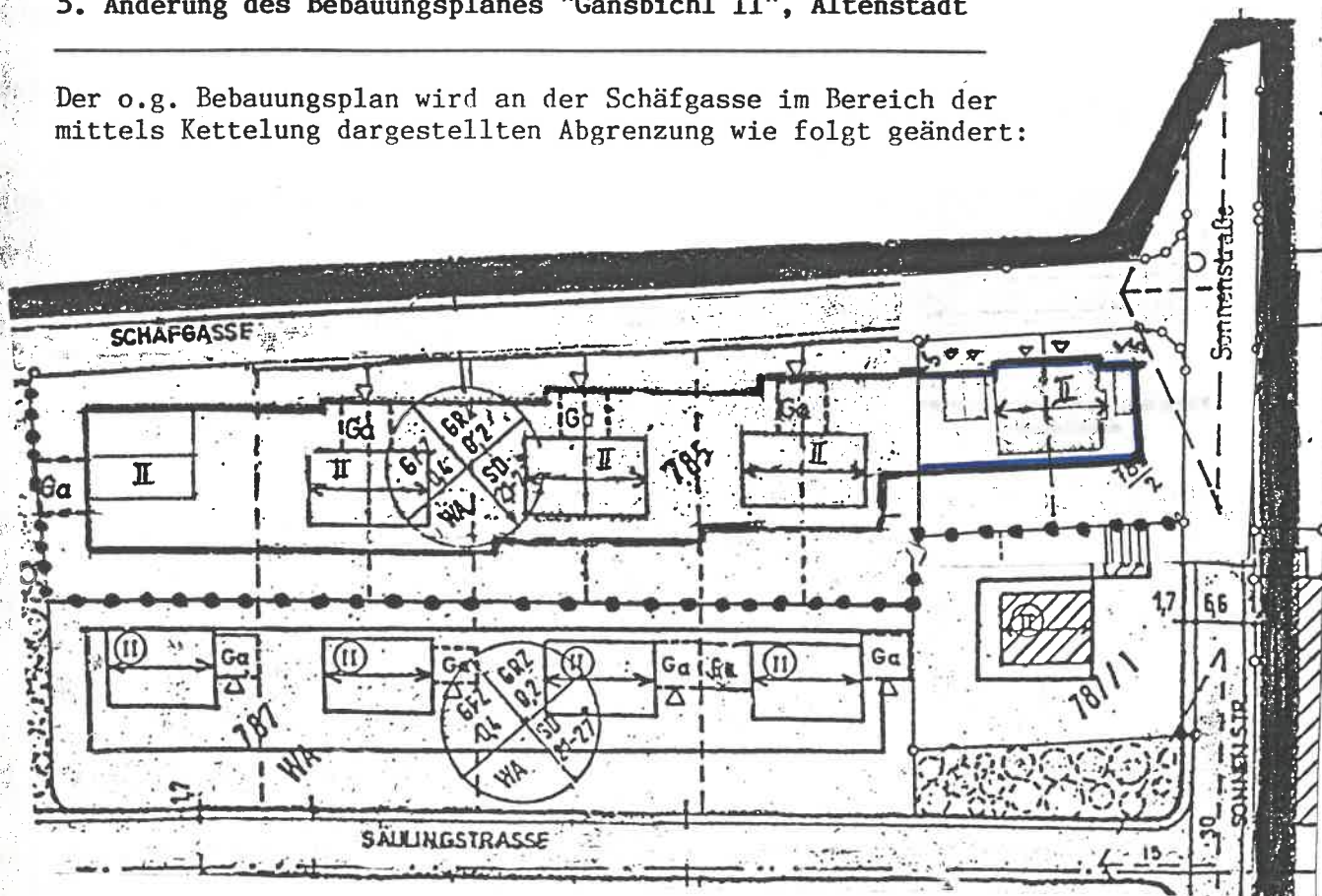


Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
5. Änderung des Bebauungsplanes "Gänsbichl II", Altenstadt

Der o.g. Bebauungsplan wird an der Schäfegasse im Bereich der mittels Kettelung dargestellten Abgrenzung wie folgt geändert:



Festsetzung durch Planfassung für die Änderung:

- Abgrenzung (südlich der Schäfegasse im dargestellten Bereich)
- Baugrenze (Änderung bei Fl.Nr. 785/2, Schäfegasse/Sonnenstraße)
- II Anzahl der zulässigen Vollgeschosse,
Bauweise möglich mit zwei Vollgeschossen (ohne Kniestock)
oder Erdgeschoß mit ausgebautem Dachgeschoß (E + D, Kniestock mind.
1,50 m. max. 1,60 m).
- , 5 , Meßzahl in Meter (Abstandsangabe)
- v vorgeschriebene Garagenzufahrt

Erläuterung:

Die Bebauungsplanänderung dient der besseren Ausnutzung der Baugrundstücke im Sinne einer höheren Wohnraumnutzung. Aufgrund der umliegenden Bebauung (Bebauungspläne Nr. 4 und 15) ist dies städtebaulich sinnvoll und die Bauweisen II oder E + D (Kniestockvorgabe s.o.) sind ortsplanerisch vertretbar.

Altenstadt, den 04.12.1992
GEMEINDE ALTENSTADT

Thoma
Thoma
Bürgermeister



Verfahrensvermerke/Bekanntmachungsnachweis siehe Rückseite